

von gewisser Erheblichkeit. Mit Recht berücksichtigt er dabei die gewachsene Resilienz von Frauen gegenüber männlichem Macht- und Imponiergehabe. Damit vermeidet der Autor den Rückfall in allzu schnelle Rufe nach dem Strafrecht. Dem kann nur zugestimmt werden, wenn in anderen Beiträgen als verbotenes Tun bereits „aufdringliche Blicke“ als Merkmale strafwürdigen Verhaltens zitiert werden. Zu Recht wird an vielen Stellen darauf hingewiesen, dass ein Gutteil der Debatten auch einer allzu restriktiven Rechtsprechung zum Beispiel bei der Beleidigung geschuldet ist. Der Band setzt im vierten Teil mit Überlegungen fort zu nicht-strafrechtlichen Antworten auf Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung ohne körperlichen Übergriff. *Ballon* befasst sich mit notwendigen Regulierungen von Online-Plattformen, die in dem hier behandelten Metier quantitativ wie qualitativ die herausragenden Ursachen für Diskriminierungen auf sexueller Basis darstellen. Abschließend kritisiert *von Wulfen*, dass die Rechtsprechung an einem Stufenverhältnis zwischen verbalem und körperlichem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung festhält. Diese macht aber insoweit Sinn, als sich auch der körperlich Unterlegene mit Schlagfertigkeit, Missachtung und ähnlichen Reaktionen gegen verbale Angriffe zur Wehr setzen kann. Allerdings sind solche Reaktionen in der strafrechtlichen Praxis noch nicht angekommen, wie der Rezensent erlebte. Die Angegriffene eines (neuhochdeutschen) „Revenge Porn“ nach Beendigung einer Beziehung reagierte auf die Drohung mit der Veröffentlichung von Nacktbildern im Netz mit der lässigen Bemerkung „love my body“, was das Gericht nicht als Schutzreaktion, sondern Gleichgültigkeit auslegte und damit das Fehlen einer Beeinträchtigung feststellte. Die Lektüre der hier rezensierten Schrift hätte dem Gericht weitergeholfen. Auf dem Weg zur Abgrenzung von ironischen Bemerkungen zu schlechtem Benehmen und strafrechtlich relevantem Verhalten darf das Buch als Wegweiser betrachtet werden. (hl)

Alina Herrmann: Tatrichterliche Beurteilungsspielräume im materiellen Strafrecht. Eine dogmatische und rechtstheoretische Untersuchung zur Revisibilität der tatrichterlichen Rechtsanwendung in Fällen unbestimmter Tatbestandsmerkmale.
Berlin: Duncker & Humblot 2025. 234 S.
(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 327)
Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19316-5
€ 79,90; E-Book: € 79,90

Die Revision besteht in der Kontrolle des tatrichterlichen Urteils auf fehlerhafte Anwendung des Rechts. Der Umfang der Prüfung ist unterschiedlich. Für Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und Ermessen des Tatrichters gelten beschränkte

Prüfungsmaßstäbe. Das Revisionsgericht kann etwa bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage seine Wertung nicht an die Stelle des Tatrichters setzen. Das Revisionsgericht prüft insoweit nur die Vertretbarkeit des angegriffenen Urteils. Die Urteilsgründe müssen in Bezug auf diese Feststellungen logisch, vor allem widerspruchsfrei sein. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, inwieweit diese Prüfung bei unbestimmten Tatbestandsmerkmalen geht, also Begriffen, zu denen das Gesetz selbst keine Definition gibt; bei deren Anwendung entscheiden Umstände des Einzelfalls, ob das Merkmal vorliegt oder nicht. Im ersten Kapitel untersucht die Autorin, welche Spielräume zur Beurteilung der Merkmale die Revisionsrechtsprechung dem Tatrichter gibt. Den größten Raum hat er bei der Strafzumessung, weil diese auf vielen individuellen Umständen des unmittelbaren Eindrucks von der Täterpersönlichkeit beruht. Hier stößt die rein rechtliche Betrachtung an ihre Grenzen. Das Strafmaß ist grundsätzlich „Sache des Tatrichters“. Das Gleiche gilt für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden. Auch in Abgrenzungsfällen zwischen Täterschaft und Teilnahme, zwischen Tun und Unterlassen von der bloßen (straflosen) Vorbereitung einer Straftat oder auch wertenden Tatbestandsmerkmalen wie dem „auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ beim Wucher bestehen weite Spielräume. In gewisser Hinsicht muss sich auch der (in der Schrift nicht erwähnte) Schöffe mit solchen Fragen befassen, etwa bei der Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit (gefährlich, aber es wird schon nichts passieren) und bedingtem Vorsatz (ich will zwar nicht, aber wenn es schiefgeht, nehme ich das in Kauf). Die Bedeutung für den Tatrichter liegt darin, dass er im Bewusstsein eines großen, nur beschränkt überprüfbaren Spielraums sein Urteil fällt, woraus die Pflicht zu sorgfältiger Beweisfeststellung wie Begründung folgt – für Schöffen wie Berufsrichter. Dabei stellt sich oft die Frage, inwieweit intuitive Einflüsse auf die jeweilige Entscheidung so eng mit dem unmittelbaren Eindruck aus der Hauptverhandlung verknüpft sind, dass eine umfassende revisionsgerichtliche Kontrolle aus rein faktischen Gründen ausscheidet. Dem Schöffen sollte diese Fragestellung vor Augen führen, dass die Urteilsfindung deutlich mehr ist als nur die Umsetzung des Gesetzes auf ein reales Geschehen. Man kann darin auch ein Plädoyer gegen die einzelrichterliche Entscheidung sehen. In der Schlussbetrachtung resümiert die Autorin, dass die Feststellung der Schuld stets eine rationale und tragfähige Entscheidungsbegründung verlangt, die sich keinesfalls allein auf ein nicht näher kommunizierbares Judiz des Tatrichters stützen darf. Im Hinblick auf die Schöffen ist zu ergänzen, dass das vielzitierte „Bauchgefühl“ durch rationale Argumente und logische Schlussfolgerungen zu untermauern ist und Schöffen hierzu in der Lage sein müssen. Die Dissertation regt den Leser insoweit zu einer Reihe weiterführender Schlussfolgerungen an. Auch wenn die herrschende Meinung inzwischen der Revisionsrechtsprechung neben der Wahrung der Rechtseinheit auch die Ein-

zelfallgerechtigkeit als Aufgabe zuweist, muss der Tatrichter mit der Erkenntnis leben, dass die letztere im Wesentlichen dem Richter obliegt, der dem Angeklagten ins Auge sieht. Für Fragestellungen, die sich im Grenzbereich zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Würdigung befinden, akzeptiert die Autorin die ausnahmsweise Verschiebung der Letztentscheidungskompetenz auf die Ebene der Tatgerichte. (hl)

Eric Hilgendorf; Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu (Hrsg.): Verrohung der Kommunikation? Verrohung des Strafrechts? Berlin: Duncker & Humblot 2025. 139 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 24) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19345-5 € 69,90; E-Book: € 69,90

Der Band gibt die Beiträge einer Tagung an der Universität des Saarlandes vom 5./6. Mai 2023 wieder. Schon der Titel macht das dialektische Verhältnis deutlich zwischen den Taten, die Gegenstand der Erörterung über eine sich gesellschaftlich verbreitende Erscheinung sind, sowie den politischen und rechtlichen Reaktionen, die nach der Aufgabe des Strafrechts sanktionierenden wie präventiven Zielen dienen sollen. Die ins Auge zu fassenden Bereiche sind vielfältig. Die Palette reicht von der Frage, was Schutzobjekt einer Strafnorm ist, über die Reichweite der Befugnis, zur Aufklärung einer Tat in private Bereiche Verdächtiger einzudringen, bis zur Wirksamkeit der geschaffenen Normen. Dabei spielt nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht eine Rolle. Die Grenzlosigkeit der Auswirkungen einer Hassrede, von manipulierten oder schlicht erfundenen „Tatsachen“ verlangt nach einer weiten Geltung des Rechts. Die Problematik beginnt schon bei allgemein geläufigen Begrifflichkeiten. Die „Ehre“ eines Menschen ist weltweit in unterschiedlichen Kulturen ein anerkannter Wert, gleichwohl historisch – vom Duellwesen im 19. Jahrhundert bis zum Missbrauch durch die Nationalsozialisten – zu sehr belastet, als dass man ihn ohne Weiteres als Schutzobjekt einer Strafnorm verwenden kann. Hilgendorf schlägt daher in einem bemerkenswerten Beitrag vor, den Begriff „Ehre“ durch „Respekt“ zu ersetzen, um die Belastungen zu vermeiden und einen moderneren, universelleren und rechtlich klareren Begriff zu verwenden, der besser in die heutige Gesellschaft passt. Die Dimensionen macht der Beitrag von Anja Schmidt deutlich, wonach allein zwischen 2019 und 2021 einer Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing zufolge die Zahl der Opfer von Cybermobbing um 13,6 % zugenommen hat. Der Griff zu Alkohol, Medikamenten oder Drogen, bei 15 % der Befragten sogar Suizidgedanken waren die Folgen bei den Geschädigten. Schmidt wie Hilgendorf nehmen den sog. Drachenlord als Beispiel für Mobbing im Netz, das konkrete Ausmaße in

der realen Welt nach sich zieht – mit sozialen und physischen Zerstörungen. Aber nicht nur individuelle, auch kollektive Folgen können sich einstellen und damit einen Cybermobbing-Tatbestand zum Gegenstand politischen Gebrauchs machen. Das ist in sonderbar dann der Fall, wenn die Strafvorschrift sehr weit und unbestimmt gefasste Merkmale der Strafbarkeit enthält. Hier halten die Autoren auch Umschau nach den gesetzlichen Regeln in den deutschsprachigen Nachbarländern und der Türkei. Auch wenn es ein Fachbuch ist, enthält die Schrift viele Anregungen zur Diskussion unter Nichtjuristen. Schöffen müssen sich schließlich damit beschäftigen, welches Verhalten gemessen an den gesetzlichen Merkmalen strafwürdig ist oder nicht. Wie der Rezensent aus seiner anwaltlichen Praxis weiß, ist das Verhältnis von digital-virtuellen Verletzungen zu körperlichen Verletzungen auch in der (berufs-)richterlichen Praxis noch nicht überall angekommen. (hl)

Ricarda Henriette Seifert: Hassrede in sozialen Netzwerken. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 385 S. (Internet und digitale Gesellschaft; Bd. 60) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19114-7 € 99,90; E-Book: € 99,90

Die *Causa Künast* gab einen wesentlichen Anstoß zu der 2021 von der Berliner Humboldt-Universität angenommenen Dissertation, die sich mit der Regulierung digitaler Hassreden (nicht Fake News) in Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht befasst. Insbesondere die Herabwürdigung exponierter Personen des öffentlichen Lebens habe ein unvorstellbar hohes Niveau erreicht, stellt die Autorin fest. Dagegen gerichtete Strafvorschriften werden ausdrücklich begrüßt. Der Staat habe eine Schutzpflicht vor „illegaler Hassrede“ durch wirksam ausgestaltetes Recht. Dieses muss sich den durch die digitalen Möglichkeiten veränderten Gegebenheiten anpassen. Bei der Abwägung zwischen dem, was von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, und dem zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Verbote sei eine neue Grenzziehung erforderlich. Schwierigkeiten bereiten vor allem Probleme bei der Feststellung der Täteridentität, bei der gerichtlichen Durchsetzung zudem die Verfahrensdauer. Die Ermittlungen könnten durch Konzepte zur Speicherung der für die Ermittlung notwendigen IP-Adressen bei unabhängigen Stellen gefördert werden. Die Einführung einer Pflicht zum Klarnamen lehnt die Autorin allerdings ab. Für die zivilrechtliche Rechtswahrung sollte der Gesetzgeber Rahmenvorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen präzisieren. Diese bieten dann die Basis für Inhaltsentfernungen von Plattformen durch deren Anbieter. Diese müssten frühzeitig einschreiten; ein gewisses Übermaß an Löschungen („Overblocking“) sei dabei als unvermeidbar hinzunehmen. Sie sieht bei dieser Auffassung das BVerfG an ihrer Seite, das